

N i e d e r s c h r i f t

über die öffentliche Sitzung des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Dillendorf vom 07.09.2023

Anwesend: 11

unter dem Vorsitz von

Renate Paschke	Ortsbürgermeisterin
Karsten Pilger	1. Beigeordneter und Ratsmitglied
Erentina Jalincuk	2. Beigeordnete und Ratsmitglied
Michael Hähn	Ratsmitglied
Ralf Hamann	Ratsmitglied
Friedhelm Hofmann	Ratsmitglied
Hermann Jakobs	Ratsmitglied
Gerd Meister	Ratsmitglied
Harry Paschke	Ratsmitglied
Harald Schmidt	Ratsmitglied
Wolfgang Wilhelm	Ratsmitglied

Es fehlten entschuldigt: Ingo Dröge, Nicole Mildner

Ferner anwesend: Kai Wüllenweber (VG Kirchberg) zu Punkt 3 (vormals Punkt 8)
Gäste: 7

Tagesordnung

Vor Einstieg in die Tagesordnung beschloss der Rat einstimmig den Tagesordnungspunkt 8 als dritten Tagesordnungspunkt zu behandeln. Somit ergibt sich abweichend zur Einladung folgende Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung

1. Einwohnerfragestunde
2. Niederschrift der Ratssitzung vom 25.05.2023
3. Übertragung der Trägerschaft Kindertagesstätte an den „Kita Zweckverband Kirchberg“
4. Interessensbekundung zum Beitritt „Energiegesellschaft VG Kirchberg (Hunsrück) Anstalt des öffentlichen Rechts“ (Meinungsabfrage per E-Mail im Juni 2023)
5. Zustimmung zur 5. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes VG Kirchberg
6. Änderung der Satzung „Erhebung wiederkehrender Beiträge Verkehrsanlage“

7. Annahme einer Spende
8. Termine Kommunalwahl 2024
9. Einwohnerantrag
10. Unterrichtungen und Verschiedenes

Beginn der Sitzung: 20.00 Uhr

Ende der Sitzung: 21.20 Uhr

Nichtöffentliche Sitzung

1. Niederschrift der Sitzung vom 25.05.2023
2. Friedhofsangelegenheiten
3. Unterrichtungen und Verschiedenes

Beginn der Sitzung: 21.20 Uhr

Ende der Sitzung: 21.50 Uhr

Öffentliche Sitzung

Bekanntgabe der Beschlüsse aus nichtöffentlicher Sitzung:

- Es erfolgten im nichtöffentlichen Teil keine Beschlüsse -

Vor Einstieg in die Tagesordnung stellte die Vorsitzende fest, dass zu der Sitzung ordnungsgemäß eingeladen wurde und die Beschlussfähigkeit gegeben war. Einwände wurden nicht erhoben. Es wurde Folgendes beschlossen:

Punkt 1 der Tagesordnung

Einwohnerfragestunde

Zu Beginn der Einwohnerfragestunde forderte ein Einwohner, die seiner Meinung nach im Haushaltsplan vorgesehenen Gelder zur Pflege der Gewässerrandstreifen einzusetzen. Es wurde darauf hingewiesen, dass zu diesem Zweck keine Gelder im Haushaltsplan vorgesehen sind. Des Weiteren wurde mitgeteilt, dass die Gewässerunterhaltung in die Zuständigkeit der Verbandsgemeinde fällt.

Ebenso erfolgte der Hinweis, dass im Einfahrtsbereich zum Strauchschnittplatz die Sicht durch starken Bewuchs behindert wäre. Die Vorsitzende wird die zuständige Stelle davon in Kenntnis setzen.

Ein Einwohner wollte wissen, ob die Gemeinde etwas über die Errichtung von Windkraftanlagen in Richtung Hecken wüsste. Nach Kenntnisstand der Ortsgemeinde

ist eine Errichtung von Windkraftanlagen dort nicht bekannt und wohl auch nach
derzeitigem Rechtsstand nicht möglich.

Auf Nachfrage teilte die Vorsitzende mit, dass ein Bescheid über die wiederkehrenden
Beiträge noch im September zugestellt werden soll.

Die Frage nach dem Baubeginn in der Kostenzer Straße konnte leider nicht
abschließend beantwortet werden, da hier noch keine verbindlichen Termine bekannt
sind.

Ein Anwohner bemängelte die Gestaltung des Gehweges im Bereich der Einmündung
Kirchberger Straße/ Kostenzer Straße. Aufgrund der topografischen Verhältnisse in der
Ortsgemeinde ergab sich hier ein steilerer Gehwegabschnitt, der nach Ansicht des
Anwohners eine Gefahrenstelle darstellt.

Punkt 2 der Tagesordnung

Niederschrift der letzten Ratssitzung vom 25.05.2023

Die Niederschrift über die öffentliche Sitzung vom 25.05.2023 wurden jedem Rats-
mitglied in Kopie zugestellt bzw. ausgehändigt. Einwendungen wurden nicht erhoben.

Punkt 3 der Tagesordnung

Übertragung der Trägerschaft Kindertagesstätte an den „Kita Zweckverband Kirchberg“

Übertragung der Trägerschaft Kindertagesstätten an den „Kita-Zweckverband VG Kirchberg“

Verbandsordnung

Die Ortsgemeinden Bärenbach, Belg, Büchenbeuren, Dickeschied Dill, Dillendorf,
Gehlweiler, Gemünden, Hahn, Hecken, Heinzenbach, Henau, Hirschfeld, Kappel,
Kludenbach, Lautzenhausen, Lindenschied, Maitzborn, Metzenhausen, Nieder Kostenz,
Niedersohren, Niederweiler, Ober Kostenz, Reckershausen, Rödelhausen, Rödern,
Rohrbach, Schlierschied, Schwarzen, Sohren, Sohrschied, Todenroth, Unzenberg,
Wahlenau, Womrath, Woppenroth und Würrich sowie die Stadt Kirchberg bilden ab dem
01.01.2024 den Kindertagesstättenzweckverband Verbandsgemeinde Kirchberg (KiTa-
Zweckverband VG Kirchberg).

Der Ortsgemeinderat stimmt dem nachstehend abgedruckten Entwurf der
Verbandsordnung zu. Gleichzeitig wird die Verbandsgemeinde Kirchberg beauftragt, den

Entwurf verbunden mit dem Antrag, den Zweckverband zu errichten, der Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises vorzulegen.

**Verbandsordnung des
Kindertagesstättenzweckverbandes Verbandsgemeinde Kirchberg
vom 01.01.2024**

Die Gemeinden

<i>Bärenbach</i>	<i>Belg</i>	<i>Büchenbeuren</i>
<i>Dickenschied</i>	<i>Dill</i>	<i>Dillendorf</i>
<i>Gehlweiler</i>	<i>Gemünden</i>	<i>Hahn</i>
<i>Hecken</i>	<i>Heinzenbach</i>	<i>Henau</i>
<i>Hirschfeld</i>	<i>Kappel</i>	<i>Kirchberg, Stadt</i>
<i>Kludenbach</i>	<i>Lautzenhausen</i>	<i>Lindenschied</i>
<i>Maitzborn</i>	<i>Metzenhausen</i>	<i>Nieder Kostenz</i>
<i>Niedersohren</i>	<i>Niederweiler</i>	<i>Ober Kostenz</i>
<i>Reckershausen</i>	<i>Rödelhausen</i>	<i>Rödern</i>
<i>Rohrbach</i>	<i>Schlierschied</i>	<i>Schwarzen</i>
<i>Sohren</i>	<i>Sohrschied</i>	<i>Todenroth</i>
<i>Unzenberg</i>	<i>Wahlenau</i>	<i>Womrath</i>
<i>Woppenroth</i>	<i>Würrich</i>	

bilden ab dem 01.01.2024 einen Kindertagesstättenzweckverband. Sie haben auf der Grundlage des § 4 Abs. 1 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) eine Verbandsordnung vereinbart sowie die Feststellung der Verbandsordnung und die Errichtung des Zweckverbandes beantragt.

Die Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises als die nach § 5 KomZG zuständige Behörde errichtet den Kindertagesstättenzweckverband Verbandsgemeinde Kirchberg zum 01.01.2024 und stellt auf Grund übereinstimmender Beschlüsse der Mitglieder des Zweckverbandes folgende Verbandsordnung fest:

§ 1 Aufgabe

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, die kommunalen Kindertagesstätten für die Mitgliedsgemeinden zu errichten, zu unterhalten und zu betreiben. Der Zweckverband kann zu diesem Zweck Liegenschaften anmieten, erwerben, errichten und unterhalten.*
- (2) Der Zweckverband übernimmt ebenfalls die im Bereich der Verbandsgemeinde Kirchberg mit den Trägern der freien Jugendhilfe bestehenden Vereinbarungen. Durch Beschluss der Verbandsversammlung kann der Betrieb einer Kindertagesstätte auf einen Träger der freien Jugendhilfe übertragen werden.*

§ 2 Mitglieder

Mitglieder des Zweckverbandes sind die Stadt Kirchberg und die Ortsgemeinden Bärenbach, Belg, Büchenbeuren, Dickenschied, Dill, Dillendorf, Gehlweiler, Gemünden, Hahn, Hecken, Heinzenbach, Henau, Hirschfeld, Kappel, Kludenbach, Lautzenhausen, Lindenschied, Maitzborn, Metzenhausen, Nieder Kostenz, Niedersohren, Niederweiler, Ober Kostenz, Reckershausen, Rödelhausen, Rödern, Rohrbach, Schlierschied, Schwarzen, Sohren, Sohrschied, Todenroth, Unzenberg, Wahlenau, Womrath, Woppenroth und Würrich.

§ 3 Name und Sitz

Der Zweckverband führt den Namen „Kindertagesstättenzweckverband Verbandsgemeinde Kirchberg (KiTa-Zweckverband VG Kirchberg). Er hat seinen Sitz in Kirchberg.

§ 4 Grundstücke und Gebäude der Kindertagesstätten

(1) Die Stadt Kirchberg sowie die Ortsgemeinden Büchenbeuren, Dickenschied, Gemünden, Kappel und Sohren (Standortgemeinden) übereignen dem Zweckverband folgende Grundstücke und die darauf errichteten Gebäude zum Betrieb der Kindertagesstätten unentgeltlich:

Gemarkung Büchenbeuren	Flur	6,	Flurstück 111	Größe:	2.813 m ²
Gemarkung Dickenschied,	Flur	2,	Flurstück 3/3,	Größe:	4.173 m ²
Gemarkung Gemünden,	Flur	8,	Flurstück 105/3,	Größe:	3.267 m ²
Gemarkung Kappel	Flur	21,	Flurstück 37/6,	Größe:	1.274 m ²
Gemarkung Kappel	Flur	21,	Flurstück 73/17,	Größe:	44 m ²
Gemarkung Kappel	Flur	26,	Flurstück 61/2,	Größe:	5.417 m ²
Gemarkung Kirchberg	Flur	48,	Flurstück 16/2,	Größe:	3.145 m ²
Gemarkung Sohren	Flur	7,	Flurstück 59/1,	Größe:	2.622 m ²
Gemarkung Sohren	Flur	7,	Flurstück 60,	Größe:	4.525 m ²

Die Stadt Kirchberg überträgt unentgeltlich das Erbbaurecht an dem Grundstück Gemarkung Kirchberg, Flur 48, Flurstück 17/2 (Fläche für den Neubau der katholischen Kindertagesstätte) dem Zweckverband zur Rechtsnachfolge.

- (2) Der Zweckverband sichert zu, in den Standortgemeinden in den nächsten 25 Jahren (bis 31.12.2048) Kindertagesstätten in der jeweils am 31.12.2023 vorhandenen Anzahl zu betreiben, soweit die Aufgabenzuweisung nach dem Kindertagesstättengesetz unverändert bleibt.
- (3) Der Zweckverband wird die vorstehend genannten Grundstücke einschließlich der aufstehenden Gebäude an die früheren Eigentümer kostenfrei rückübertragen, wenn

die Flächen dauerhaft nicht mehr für den Betrieb einer Kindertagesstätte benötigt werden.

Die Standortgemeinden sind für diesen Fall verpflichtet, die Gemeinden, die die Finanzierung des Anlagevermögens mitgetragen haben, entsprechend dem am 31.12.2023 geltenden Maßstab für Investitionen zu beteiligen. Im Falle eines Verkaufs ist der Kaufpreis entsprechend zwischen den Gemeinden aufzuteilen. Falls eine Standortgemeinde ein Objekt selbst weiter nutzen möchte, ist ein Wertgutachten zu erstellen, das als Grundlage für die Auszahlung der beteiligten Gemeinden dient.

Eine Auszahlung entfällt insoweit, als Standortgemeinden Grundstücke kostenfrei für die Errichtung einer Kindertagesstätte zur Verfügung gestellt haben.

§ 5 Verbandsorgane

- (1) Organe des Verbandes sind die *Verbandsversammlung* und der *Verbandsvorsteher*.
- (2) Für die Tätigkeit der Verbandsorgane und deren Zuständigkeiten gelten, soweit diese *Verbandsordnung* keine abweichenden Regelungen trifft, die Vorschriften der *Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz* sinngemäß.

§ 6 Stimmrecht in der Verbandsversammlung und Ausübung des Stimmrechts

Die gesetzlichen Vertreter der Mitgliedsgemeinden haben je eine Stimme.

§ 7 Verbandsvorsteher

- (1) Der *Verbandsvorsteher* und seine beiden *Stellvertreter* werden von der *Verbandsversammlung* für die Dauer der *Wahlzeit* der kommunalen Vertretungen gewählt.
Wird als *Verbandsvorsteher* der jeweilige *Bürgermeister* der *Verbandsgemeinde*, die nicht *Mitglied* des Verbandes ist, gewählt, hat er in der *Verbandsversammlung* *beratendes Stimmrecht*.
- (2) Der *Verbandsvorsteher* führt nach Maßgabe dieser *Verbandsordnung* und der *Beschlüsse* der *Verbandsversammlung* die *Verwaltung* des *Kindertagesstättenzweckverbandes* und vertritt ihn *gerichtlich* und *außergerichtlich*. Er leitet die *Verbandsversammlung*.

§ 8 Verwaltungsgeschäfte

Die Führung der *Verwaltungsgeschäfte* des *Zweckverbandes* erfolgt nach § 9 Abs. 2 *KomZG* durch die *Verbandsgemeindeverwaltung Kirchberg*. Für die Führung der *Verwaltungsgeschäfte* wird ein *Verwaltungskostenbeitrag* vereinbart.

§ 9 Form der öffentlichen Bekanntmachungen

Die öffentlichen Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen im Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Kirchberg.

§ 10 Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Zum Ausgleich des Ergebnis- und des Finanzhaushalts (§ 18 GemHVO) erhebt der Zweckverband eine jährliche Verbandsumlage bei den Mitgliedern in folgendem Verhältnis
- zu 50 % nach der Zahl der Kinder aus den Mitgliedsgemeinden im Sinne des § 2, die zum 30. Juni eines Kalenderjahres eine Kindertagesstätte in Trägerschaft des Zweckverbandes besuchen. Besucht zum 30.06. des maßgebenden Kalenderjahres aus einzelnen Mitgliedsgemeinden kein Kind eine Kindertagesstätte des Zweckverbandes, wird 1 Kind als Berechnungsgrundlage herangezogen;
 - zu 50 % nach der für die Berechnung für das laufende Jahr maßgebende Umlagegrundlage (§ 16 Abs. 1 Landesfinanzausgleichgesetz RLP).
- (2) Der Zweckverband erhebt unterjährig Abschläge auf die voraussichtlichen Umlagebeträge.

§ 11 Aufteilung des Eigenkapitals

Die Aufteilung des Eigenkapitals des Verbandes auf die einzelnen Verbandsmitglieder erfolgt entsprechend der am 31.12.2023 ausgewiesenen Restbuchwerte für das Produkt „Kindertagesstätten“. Soweit den Restbuchwerten der Aktivseite (Anlagevermögen) Restbuchwerte der Passivseite (Sonderposten) gegenüber stehen, vermindern sich die Werte der Aktivseite entsprechend.

§ 12 Beitritt weiterer Mitglieder

Über den Beitritt weiterer Mitglieder entscheidet abschließend die Verbandsversammlung.

§ 13 Abwicklung bei Auflösung des Verbandes oder beim Ausscheiden von Verbandsmitgliedern

- (1) Bei Auflösung des Zweckverbandes kann der Tag der Wirksamkeit erst festgelegt werden, wenn die Mitglieder eine Einigung über die Auseinandersetzung, die Durchführung der Liquidation und die Bestellung eines Liquidators erzielt haben. Über eine Auflösung kann frühestens zum 31.12.2048 entschieden werden.
- (2) Das Ausscheiden eines Verbandsmitglieds ist nur zum Ende eines Haushaltsjahres zulässig. Das Ausscheiden ist durch das Verbandsmitglied mit einer Frist von mindestens 1 Jahr schriftlich beim Vorstandsvorsteher zu beantragen.

- (3) Bei Auflösung des Zweckverbandes wird das Anlage- und Umlaufvermögen in dem Verhältnis aufgeteilt, in dem die Verbandsmitglieder zu seiner Finanzierung beigetragen haben. Das Gleiche gilt sinngemäß für die Aufteilung der Verbindlichkeiten. Die Aufteilung erfolgt im arithmetischen Mittel der Berechnungsgrundlagen der Verbandsumlage der letzten 10 Jahre. Ferner sind die Verpflichtungen aus den bestehenden Dienstverhältnissen - insbesondere die Übernahme der Beschäftigten - zu regeln.
- (4) Scheiden einzelne Ortsgemeinden aus dem Zweckverband aus, so gilt Absatz 3 sinngemäß mit der Maßgabe, dass eine Herausgabe von Vermögensgegenständen nicht erfolgt, solange diese zur Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes benötigt werden. Stattdessen ist ein entsprechender Geldbetrag zu leisten.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Verbandsordnung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Beschluss:

Ja: 11 Nein: 0 Enthaltungen: 0

Übertragung der Pflichtaufgabe nach dem Landesgesetz über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (KiTaG)

Die Ortsgemeinde Dillendorf überträgt zum 01.01.2024 die Pflichtaufgabe der Selbstverwaltung nach § 5 Abs. 4 KiTaG auf den zu gründenden KiTa-Zweckverband VG Kirchberg.

Die Übertragung beinhaltet sowohl die Betriebs- als auch die Bauträgerschaft.

Beschluss:

Ja: 11 Nein: 0 Enthaltungen: 0

Beendigung der bestehenden Zweckvereinbarungen

Der Ortsgemeinderat stimmt der Aufhebung der für den KiTa-Bezirk bestehenden Zweckvereinbarungen vom 25.11.1992 und 06.11.2013 mit Wirkung ab 01.01.2024 zu.

Beschluss:

Ja: 11 Nein: 0 Enthaltungen: 0

Übertragung des Vermögens

Die Ortsgemeinde überträgt mit der Pflichtaufgabe das für die Erledigung der Pflichtaufgabe vorhandene Anlagevermögen unentgeltlich auf den KiTa-Zweckverband VG Kirchberg.

Für die Übertragung des Vermögens evtl. entstehende Kosten trägt der Zweckverband.

Beschluss:

Ja: 11 Nein: 0 Enthaltungen: 0

Anschubfinanzierung

Weiterhin gewährt die Ortsgemeinde Dillendorf dem KiTa-Zweckverband VG Kirchberg eine einmalige Anschubfinanzierung in Höhe von 74.500,00 €. Diese wird in drei gleichen Raten in den Jahren 2024, 2025 und 2026 an den Zweckverband gezahlt.

Die Zuweisung wird beim Zweckverband als Verbindlichkeit aus einem Vorgang, der einer Kreditaufnahme gleichkommt, ausgewiesen. Eine ertragswirksame Auflösung wird damit ausgeschlossen. Die Ortsgemeinde bilanziert den Betrag als Ausleihung.

Beschluss:

Ja: 11 Nein: 0 Enthaltungen: 0

Anteil am Eigenkapital des Zweckverbandes

In der Verbandsordnung ist die Aufteilung des Eigenkapitals des Verbandes auf die einzelnen Verbandsmitglieder festzulegen.

Diese erfolgt entsprechend dem Verhältnis der am 31.12.2023 ausgewiesenen Restbuchwerte für das Produkt „Kindertagesstätten“. Soweit den Restbuchwerten der Aktivseite (Anlagevermögen) Restbuchwerte der Passivseite (Sonderposten) gegenüber stehen, vermindern sich die Werte der Aktivseite entsprechend.

Im Falle der Ortsgemeinde Dillendorf sind das voraussichtlich 77.862,52 € bzw. 3,82 v. H. des gesamten Eigenkapitals des Zweckverbandes. Der exakte Anteil wird durch den Jahresabschluss 2023 festgestellt.

Beschluss:

Ja: 11 Nein: 0 Enthaltungen: 0

Übernahme von Investitionsmaßnahmen durch den Zweckverband

Der Ortsgemeinderat Dillendorf stimmt dem zu, dass der Zweckverband die im Jahr 2023 erfolgten Investitionen im Bereich der Kindertagesstätten übernimmt. Die erfolgten Auszahlungen werden den jeweiligen Trägergemeinden erstattet. Soweit es sich um Baumaßnahmen zur Schaffung neuer Bausubstanz zur Umsetzung des Rechtsanspruches aus dem KitaG handelt, werden auch die in den Vorjahren ggfs. bereits angefallenen Auszahlungen (z. B. Planungskosten) erstattet.

Beschluss:

Ja: 11 Nein: 0 Enthaltungen: 0

Punkt 4 der Tagesordnung

Interessensbekundung zum Beitritt „Energiegesellschaft VG Kirchberg (Hsr.) Anstalt des öffentlichen Rechts“

Interessensbekundung zum Beitritt in die „Kommunale Energie Kirchberg Anstalt öffentlichen Rechts (AöR)“

Sachlage:

Die Verbandsgemeinde Kirchberg beabsichtigt, zusammen mit der Stadt Kirchberg und den 39 Ortsgemeinden eine Energiegesellschaft zu gründen. Damit soll durch eigene Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien dem Klimawandel bei gleichzeitiger Erhöhung der kommunalen Wertschöpfung für Energieprojekte entgegen gewirkt werden: Bei den bislang realisierten Energieprojekten in der VG haben nur einzelne Gemeinden vom Betreiber Pachterträge und Sondernutzungsentgelte für Nutzung von Wirtschaftswegen erzielt.

Unter wirtschaftlicher Betätigung der AöR sollen neben den Pacht- und Sondernutzungserträgen für die Gemeinden (die künftig von der AöR gezahlt werden) auch die zusätzliche Teilhabe an der lokalen Wertschöpfungskette durch eigenen Bau und Betrieb der Energieanlagen bzw. Beteiligung an Energieanlagen erzielt werden. Dies erspart die Marge für Projektentwickler und führt zu Ersparnissen (günstigere Eigenbedarfsabdeckung) bzw. Erträgen (Überschuss- und Direktvermarktung bzw. Einspeisevergütung) der AöR bzw. ihrer Mitglieder.

Die „Kommunale Energie Kirchberg AöR“ als Solidargemeinschaft der Kommunen in der VG Kirchberg soll dabei zunächst vorrangig kommunale Energieprojekte im Bereich Photovoltaik (PV) planen und entwickeln. Dies schließt weitere künftige Energieprojekte, zum Beispiel aus den Bereichen Windkraft bzw. Nahwärme, nicht aus. Parallel zur Gründung der AöR hat der Verbandsgemeinderat bereits die Erstellung einer

Standortkonzeption für Freiflächen-Photovoltaikanlagen als Planungsgrundlage für den Flächennutzungsplan beauftragt. Auf dieser Grundlage sollen im Rahmen der 6. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes Teilplanungen "Photovoltaik" erstellt werden. Hierbei ist angesichts der Tatsache, dass in der VG Kirchberg auf dem Weg zur bilanziellen Null-Emission bereits 2019 ca. 269% des Strombedarfes aus erneuerbaren Energiequellen erzeugt wurden (vgl. Klimaschutzkonzept der VG 2021), auch eine lediglich stufenweise Flächenfreigabe für PV-Anlagen denkbar. Für freigegebene Flächen werden anschließend Bebauungspläne auf der Ortsgemeindeebene folgen, die das notwendige Baurecht für die PV-Anlagen schaffen (Ausfluss des Entwicklungsgebotes nach § 8 Abs. 2 Satz 1 Baugesetzbuch). Ziel soll es dabei sein, im Rahmen der Umsetzung Flächen durch die AöR anzukaufen bzw. anzupachten, um dort eigene PV-Anlagen errichten und betreiben zu können.

Die Aufgaben Energieerzeugung und -verteilung gehören nicht zu den in der Gemeindeordnung gesetzlich übertragenen Pflichtaufgaben der Verbandsgemeinde nach § 67 Abs. 1 GemO, sondern fallen unter die grundsätzliche Allzuständigkeit der Ortsgemeinden/Stadt nach § 2 Abs. 1 GemO. Da die Stadt bzw. einzelne Ortsgemeinden aber mit der eigenen Projektierung und Entwicklung von Energieerzeugungsanlagen schon finanziell überfordert wären, bietet sich ein Zusammenschluss zu einer gemeinsamen AöR an. Solche Zusammenschlüsse werden ausdrücklich auch vom Gemeinde- und Städtebund sowie der Kommunalberatung RLP empfohlen.

Die Übertragung der Aufgabe Energieerzeugung und -verteilung sowie der Beitritt zur AöR erfolgt auf der Grundlage einer Beitrittssatzung aller kommunalen Räte. Auch die VG Kirchberg, die mit personeller Aufstockung die Verwaltungsgeschäfte in einer solchen Konstellation die AöR führt (zum Beispiel durch eigene Stabstelle oder durch die Verbandsgemeindewerke mit kaufmännischer Kompetenz auf gleicher Rechtsgrundlage [Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung]), wird sinnvollerweise selbst der AöR beitreten.

Das erforderliche Stammkapital durch Einlagen der Träger, das mit dem Stimmrecht im Verwaltungsrat verknüpft ist, wird i.d.R. paritätisch (zum Beispiel 1.000 € je Träger) vorgenommen. Organe der AöR sind der Vorstand und der Verwaltungsrat. Der Vorstand wird in der Regel durch das geschäftsführende Personal wahrgenommen. Der Verwaltungsrat besteht aus dem Vorsitzenden (in der Regel dem Bürgermeister der VG) und je einem weiteren stimmberechtigten Mitglied pro Träger (Stadt/Ortsgemeinden; in der Regel dem/der Stadt-/Ortsbürgermeister*in).

Die Kommunalberatung RLP wurde bereits zur Klärung von Rechtsfragen und zur Erstellung der Gründungsstatuten (Analyse der geeignetsten Organisationsform, Entwurf einer Beitrittssatzung, Geschäftsordnung des Verwaltungsrates und ggf. Entwurf eines Gesellschaftsvertrages für das operative Geschäft) beauftragt (Beschluss VGR 22.7.2022). Auf der Grundlage der abgefragten Interessensbekundungen werden alle

beitrittswilligen Gemeinden von der Kommunalberatung RLP in den Gründungsstatuten aufgenommen. Auf dieser Grundlage werden Grundsatzbeschlüsse vorgelegt und durch alle beitriftswilligen Träger gefasst und im Anschluss als erste Vorlage zur Rechtsprüfung an die Kommunalaufsicht vorgelegt. Danach werden die Unterlagen weiter ausgearbeitet und Kontakte zur möglichen Kooperation mit einem potentiellen Partner

(Energieunternehmen) geknüpft und verhandelt. Auf dieser Grundlage erfolgen schließlich die endgültige Fassung der Gründungsunterlagen und die abschließend gleichlautende Beschlussfassung der Beitrittssatzung durch alle beitriftswilligen Träger. Nach finaler Vorlage an die Kommunalaufsichtsbehörde zur abschließenden Rechtsprüfung kann dann die AöR nach Unterzeichnung aller Träger und Veröffentlichung der Beitrittssatzung im Bekanntmachungsorgan gegründet werden und Ihre Arbeit aufnehmen.

Beschluss:

Die Stadt/Ortsgemeinde Dillendorf bekundet ihr Interesse, der geplanten „Kommunale Energie Kirchberg AöR“ beizutreten. Im Gründungsverfahren soll die beauftragte Kommunalberatung Rheinland-Pfalz die Gründungsstatuten unter Einbeziehung der Ortsgemeinde/Stadt vorbereiten.

Nach dem Vorliegen der Gründungsstatuten werden diese allen Gemeinden, die ihr Interesse an dem Beitritt bekundet haben, zur Fassung des Grundsatzbeschlusses zum Beitritt in die „Kommunale Energie Kirchberg AöR“ und zur Einleitung des Gründungsverfahrens vorgelegt. Den kommunalen Räten sollen hierzu nochmals Informationsveranstaltungen angeboten werden.

Es wurde darauf hingewiesen, dass entsprechend den üblichen Statuten nach der Gründung und einem ggf. befristet eingeräumten nachträglichem Beitrittsrecht ein späterer Beitritt einer Gemeinde nur noch mit der Zustimmung aller bisherigen Träger der AöR möglich sein wird.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 10 Nein: 1 Enthaltungen: 0

Punkt 5 der Tagesordnung

Zustimmung zur 5. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes VG Kirchberg

Zustimmung zur 5. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes

Der Verbandsgemeinderat hatte am 14.12.2022 den Entwurf der 5. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Kirchberg abschließend angenommen und damit die endgültige Entscheidung über alle Änderungen gefasst.

Mit der 5. Fortschreibung hatte die Verbandsgemeinde eine Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplanes vorgenommen mit den planerischen Schwerpunkten der weiteren Wohnbau-
flächenentwicklung unter Berücksichtigung der vorhandenen Bauflächenpotenziale und den Darstellungen zur Entwicklung der gewerblichen Bauflächen. Zusammen mit weiteren Anpassungen hatten sich letztlich mehr als 100 Einzeländerungen ergeben, die in dem Verfahren berücksichtigt wurden.

An dem formell mit dem Aufstellungsbeschluss vom 04.03.2021 begonnenen Verfahren waren auch die Gemeinden der Verbandsgemeinde Kirchberg zweimal mit der Gelegenheit zur Stellungnahme beteiligt worden. Daneben waren die Stellungnahmen der Landesplanungsbehörde, der sonstigen Behörden und Träger öffentlicher Belange einschließlich der Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung ausgewertet und gewürdigt worden. Nachdem vom Planungsbüro die abschließende Einarbeitung der Gesamtergebnisse in die Planunterlagen abgeschlossen wurde, soll jetzt das notwendige Genehmigungsverfahren abgewickelt werden. Neben der Genehmigung durch die Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises gemäß § 6 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) sind auch die Ortsgemeinden zu beteiligen. Gemäß § 67 Absatz 2 Satz 2 GemO bedarf die endgültige Entscheidung des Verbandsgemeinderates über die Änderung bzw. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der Zustimmung der Ortsgemeinden. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn mehr als die Hälfte der Ortsgemeinden zugestimmt hat und in diesen mehr als zwei Drittel der Einwohner der Verbandsgemeinde wohnen.

Da die Planunterlagen der 5. Fortschreibung sehr umfangreich und detailliert sind, wurden alle Unterlagen in der endgültigen Fassung in elektronischer Form auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Kirchberg eingestellt (Fundstelle: „www.kirchberg-hunsrueck.de“, Rubriken

Menü / Gemeinden / Verbandsgemeinde / Flächennutzungsplan - Entwurf 5. Fortschreibung). Mit der Abfrage der Zustimmung zu der Fortschreibung haben die Gemeinden, die von Änderungen betroffen sind, ergänzend die maßgebenden Ortsplanauszüge und einen Auszug aus der Begründung erhalten, aus dem sich weitere Erläuterungen ergeben. Soweit die Ortsgemeinde im letzten Beteiligungsverfahren eine Stellungnahme abgegeben hatte, die inhaltlich zu würdigen war, wurde ihr das Ergebnis der Abwägung ebenfalls mitgeteilt.

Der Ortsgemeinde liegen damit die notwendigen Informationen vor bzw. sie konnten umfassend über das Internet nachvollzogen werden.

Beschluss:

Die Ortsgemeinde stimmt gemäß § 67 Absatz 2 Satz 2 GemO der endgültigen Entscheidung über die 5. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Kirchberg durch den Beschluss des Verbandsgemeinderates vom 14.12.2022

zu.

nicht zu. Begründung: _____

Abstimmungsergebnis:

Ja: 11 Nein: 0 Enthaltungen: 0

Punkt 6 der Tagesordnung

Änderung der Satzung „Erhebung wiederkehrender Beiträge Verkehrsanlage“

Änderung der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau von Verkehrsanlagen (Ausbaubeitragssatzung wiederkehrende Beiträge – ABS-wkB -) in der Ortsgemeinde Dillendorf vom 20.05.2021

Zur rechtssicheren Erhebung von Ausbaubeiträgen im Zuge der Baumaßnahmen „Ausbau K 1 und K 4“ hat die Ortsgemeinde Dillendorf am 20.05.2021 eine neue Ausbaubeitragssatzung wkB erlassen. Gemäß der Regelung in § 15 ABS-wkB ist die Satzung rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft getreten.

Im Rahmen der Abrechnung der Straßenausbaumaßnahmen ist nun aufgefallen, dass aber bereits im Jahr 2019 eine Rechnung bezüglich Planungsleistungen für die Straßenbeleuchtung an der Ortsdurchfahrt eingegangen und gezahlt wurde. Die Kosten sind beitragspflichtig und belaufen sich auf insgesamt 11.700,76 €. Um auch diese Kosten nach Abzug des Gemeindeanteils rechtssicher umzulegen, ist es erforderlich die o.g. Satzung vom 20.05.2021 rückwirkend zum 01.01.2019 in Kraft treten zu lassen.

Die Vorgehensweise wurde auch so vom Gemeinde- und Städtebund empfohlen, um auch gegenüber den beitragspflichtigen Anliegern in allen Jahren gleiche Abrechnungsmaßstäbe zu haben. Die Satzung stellt zudem für die Anlieger gegenüber der bisherigen Regelung aus dem Jahre 2019 keine Nachteile dar, da die Beitragsmaßstäbe zugunsten der Beitragszahler geändert wurden.

Nach Abzug des Gemeindeanteils in Höhe von 40 % verbleibt für die Anlieger ein beitragspflichtiger Anteil in Höhe von 7.020,46 €. Im Jahr 2020 sind keine beitragspflichtigen Kosten angefallen.

Die Verwaltung empfiehlt der Ortsgemeinde Dillendorf die rückwirkende Änderung der Ausbaubeitragssatzung wiederkehrende Beiträge zum 01.01.2019. Hierzu wurde folgende 1. Satzung zur Änderung vorbereitet:

1. Satzung zur Änderung der Satzung

über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau von Verkehrsanlagen (Ausbaubeitragssatzung wiederkehrende Beiträge - ABS-wkB -) in der Ortsgemeinde Dillendorf vom 07.09.2023

Der Ortsgemeinderat hat auf Grund des § 24 Gemeindeordnung (Gemo) und der §§ 2 Abs. 1, 7, 10 und 10 a des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird.:

§ 1

Änderung

§ 15 Abs. 1 der Ausbaubeitragssatzung wiederkehrende Beiträge vom 20.05.2021 wird aufgehoben und erhält folgende Fassung.

(1) Die Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2019 in Kraft.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Dillendorf, den 07.09.2023
55481 Dillendorf

Renate Paschke
(Ortsbürgermeisterin)

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Dillendorf beschließt die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau von Verkehrsanlagen (Ausbaubeitragssatzung wiederkehrender Beiträge - ABS-wkB -) in der Ortsgemeinde Dillendorf.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 11 Nein: 0 Enthaltungen: 0

Punkt 7 der Tagesordnung

Annahme einer Spende

Anlässlich des Dorffestes mit Straßeneinweihung am 16.07.2023 wurde eine Spendenbox aufgestellt. Die Bewirtung der Festgäste erfolgte kostenlos.

Insgesamt wurden *272,50 € von den Besuchern gespendet. Die Geldspenden werden zweckgebunden für die örtlichen Kinderspielplätze verwendet.

Der Ortsgemeinderat ist mit der Annahme der Spenden einverstanden.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 10 Nein: 0 Enthaltungen: 1

Punkt 8 der Tagesordnung

Termine Kommunalwahl 2024

Die Vorsitzende wies auf die am 9.Juni 2024 stattfindenden Kommunalwahlen bzw. die Europawahl hin und bat die Ratsmitglieder, dies in ihrer Planung zu berücksichtigen.

Punkt 9 der Tagesordnung

Einwohnerantrag

Bei der Ortsgemeinde wurde ein Einwohnerantrag bzgl. der Nachbesserung von Straßenbeleuchtungen eingereicht. Der Antrag ist am 30.05.2023 bei der Verbandsgemeindeverwaltung eingegangen. Anschließend erfolgte die Prüfung des Antrages gemäß §17 Gemeindeordnung.

Die Prüfung ergab, dass bei dem Einwohnerantrag die formellen Voraussetzungen nicht eingehalten wurden. Der Einwohnerantrag muss die Namen von bis zu drei berechtigten Vertretern enthalten. Vorliegend ist dies nicht der Fall.

Somit ist der Antrag zurückzuweisen.

Der Ortsgemeinderat ist sich einig und weist den Antrag zurück.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 11 Nein: 0 Enthaltungen: 0

Punkt 10 der Tagesordnung

Unterrichtungen und Verschiedenes

Die Vorsitzende berichtete über Vorgänge und Belange der Gemeinde:

Mit freiwilligen Helfern gab es ein paar Einsätze. Zeitnah zur letzten Ratssitzung wurde die bemängelte Strauchschnittanhäufung beseitigt. Auch eine verrottete Einzäunung um eine ehemalige Schonung musste aus hohem Bewuchs, Dornen und Gras gezogen und entsorgt werden. Ebenso musste die neuangelegte Rasenfläche auf dem ehemaligen Bolzplatz noch kräftig nachgearbeitet werden. Allen Freiwilligen gilt der Dank der Ortsgemeinde.

Am 16.07.2023 hatten wir unser gut besuchtes Dorffest. Auch hier waren zahlreiche freiwillige Helfer bei der Arbeit. Es musste eingerichtet, eingekauft, ausgerichtet und abgebaut werden! Auch gab es wunderbare selbstgebackene Kuchen. Es war ein schönes, gelungenes Fest! Auch dafür nochmal: Danke!

Der Jagdpachtvertrag liegt der Kreisverwaltung zur Prüfung vor. Der zukünftige Jagdpächter hat auch die Fischerei am Kyrbach gepachtet.

Für die beschädigte Lampe am Auenberg liegt ein Kostenvoranschlag über 4200 € vor. Aufgrund des Alters der Straßenleuchte möchte die Versicherung allerdings nur ca. 3000 € übernehmen.

Ein neuer Belag für die sanierungsbedürftige Tischtennisplatte auf dem Dillendorfer Spielplatz ist geliefert worden, die Kosten dafür betragen ca. 800€. Ratsmitglied Harald Schmidt hat ihn unentgeltlich montiert. Dafür danke!

Der alte inaktive Sendemast Richtung Hecken wurde im Juni urplötzlich abgebaut. Morgens um 8.00 Uhr kam ein Anruf von der VG um zu informieren, dass der Mast abgebaut werden soll. Mittags um 13.00 Uhr waren Bagger und LKW da.

Wir haben einen neuen Rasenmäher für kleinere Flächen anschaffen müssen. Der andere hatte schon einige Arbeitsstunden geleistet und wollte nicht mehr. Wir haben dann einen neuen bei der Fa. Trapp Kirchberg gekauft. Kostenpunkt 906 € plus MwSt..

Nichtöffentliche Sitzung

1. Niederschrift der letzten Sitzung
2. Friedhofsangelegenheiten
3. Unterrichtungen und Verschiedenes

Beginn der Sitzung: 21.20 Uhr

Ende der Sitzung: 21.50 Uhr

Öffentliche Sitzung

Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse

- Es erfolgten im nichtöffentlichen Teil keine Beschlüsse -

Renate Paschke
Ortsbürgermeisterin

Karsten Pilger
Schriftführer